

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 13. Juni 1980

95. Stück

- 227.** Verordnung: Zulassung von weiteren Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde
- 228.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe
- 229.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und Festsetzung ihrer Sprengel
- 230.** Verordnung: Ausschließung bestimmter Waren von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzzollgesetz und Festlegung von Vorzugszollsätzen für bestimmte Waren
- 231.** Verordnung: Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung
- 232.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

227. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Mai 1980 über die Zulassung von weiteren Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Als weitere Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde im Straßenverkehr werden zugelassen:

gegenüber
Bundesrepublik
Deutschland:
ČSSR:

Oberkappel
Weigetschlag
Haugschlag-Fichtau

Haiden

228. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Mai 1980 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes — AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1980 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, in der geltenden Fassung festgelegten Bereich des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe ein Kontingent in der Höhe von insgesamt 700 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten	6
Niederösterreich	97
Oberösterreich	46
Salzburg	70
Steiermark	41
Tirol	20
Vorarlberg	81
Wien	339

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieb mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind und der Anteil der ausländischen Arbeiter 30 vH erreicht hat, sind, sofern nicht eine einvernehmliche Befürwortung zur Einbeziehung durch den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe und die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt, von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen.

§ 4. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1980.

Weißenberg

229. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1980, mit der die Verordnung über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 40 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1973 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 27. August 1976, BGBl. Nr. 508, über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 255/1978 wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) In Wien werden folgende Arbeitsämter errichtet:

1. die Facharbeitsämter:
 - a) Arbeitsamt Angestellte,
 - b) Arbeitsamt Bau — Holz,

- c) Arbeitsamt Bekleidung — Textil — Leder,
- d) Arbeitsamt Graphik — Papier,
- e) Arbeitsamt Handel — Transport — Verkehr — Landwirtschaft,
- f) Arbeitsamt Lebensmittel,
- g) Arbeitsamt Metall — Chemie,
- h) Arbeitsamt Persönliche Dienste — Gastgewerbe;

2. für bestimmte Personengruppen:

- a) Arbeitsamt Berufliche Rehabilitation,
- b) Arbeitsamt Jugendliche.

(2) Die im Abs. 1 genannten Arbeitsämter haben für ihren jeweiligen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben zu besorgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 1980 in Kraft.

Weißenberg

230. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Mai 1980, mit der bestimmte Waren von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzollgesetz ausgeschlossen und für bestimmte Waren Vorzugszollsätze festgelegt werden

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige

Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Folgende Waren der Anlage A zum Präferenzollgesetz in der Fassung der 2. Präferenzollgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 675, werden von der Vorzugsbehandlung nach dem Präferenzollgesetz ausgeschlossen:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne: A — Mandeln aus A — Mandeln, getrocknet: 1 — mit Schale 2 — ohne Schale: b — andere
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee: B — geröstet
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol: A — Dicksäfte: aus 3 — von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: a — in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr: 1 — aus Früchten der Nummer 08.01 2 — andere b — in anderen Behältnissen B — andere: 3 — von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: aus a — ohne Zuckerzusatz: 1 — Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter
21.02	A — Extrakte aus Kaffee, fest

§ 2. Für folgende Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes werden Vorzugzollsätze festgelegt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugzollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne:		
	A — Mandeln	frei	2 ⁰ / ₀
	1 — mit Schale	frei	S 25,—
	2 — ohne Schale:		
	b — andere	frei	S 50,—
aus 08.10	Datteln, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	6 ⁰ / ₀	—
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:		
	B — geröstet	12 ⁰ / ₀	—
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:		
	B — andere:		
	1 — in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	b — andere:		
	5 — sonstige	S 300,—	—
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
	C — andere:		
	aus 1 — Mango Chutney, in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger	frei	—
	aus 2 — Mango Chutney, anders	frei	—
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol:		
	A — Dicksäfte:		
	aus 3 — von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	a — in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr:		
	1 — aus Früchten der Nummer 08.01	frei	S 60,—
	2 — andere	frei	—
	b — anders	frei	S 180,—
	B — andere:		
	3 — von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	aus a — ohne Zuckerzusatz:		
	1 — Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter	S 90,—	S 90,—
21.02	A — Extrakte aus Kaffee, fest	10 ⁰ / ₀	—

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

Androsch

231. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. Mai 1980 über die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ist für die Untersuchung der dem Lebensmittelgesetz 1975 unterliegenden Waren zuständig. Weiters obliegen dieser Bundesanstalt Aufgaben der Forschung zur Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 im Interesse der Volksgesundheit auf dem Gebiete der Ernährung, der Lebensmittelkunde und der Lebensmittelhygiene, die Ausarbeitung von Untersuchungsmethoden, die grundsätzliche Begutachtung für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie Untersuchungen für die Codexkommission.

(2) Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Graz, Linz, Innsbruck und Salzburg sind für die Untersuchung der dem Lebensmittelgesetz 1975 unterliegenden Waren zuständig.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich der im § 1 genannten Bundesanstalten wird wie folgt festgelegt:

1. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ist für die Länder Wien und Niederösterreich sowie das Burgenland, ausgenommen die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf, zuständig.

2. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz ist für die Länder Steiermark und Kärnten und für die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Burgenlandes zuständig.

3. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz ist für das Land Oberösterreich zuständig.

4. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck ist für die Länder Tirol und Vorarlberg zuständig.

5. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg ist für das Land Salzburg zuständig.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 5. Juni 1962, BGBl. Nr. 158, über die Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und über die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung außer Kraft.

(3) Der Wirkungsbereich, welcher den gemäß § 49 Lebensmittelgesetz 1975 errichteten Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden zukommt, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Salcher

232. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Mai 1980 über die Aufhebung des § 5 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 18. März 1980, G 35/79, dem Bundeskanzler zugestellt am 12. Mai 1980, den § 5 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1981 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky